



Politische Betätigung II

Politische Betätigung bleibt riskant

Finanzgericht München, Beschluss vom 30.03.2021
[Aktenzeichen 7 V 2583/20]

Stand: 26.07.2021

Nicht jede Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung ist gemeinnützigkeitsschädlich. Von der Förderung der Allgemeinheit regelmäßig nicht erfasst ist aber die **Verfolgung politischer Zwecke**. Zu diesem Ergebnis ist jüngst der Bundesfinanzhof in seiner Folgeentscheidung zu „Attac“ gelangt. Nun hat das Finanzgericht München (FG) diese Sichtweise bestätigt.

Der Antragsteller ist ein Verein, der nach seiner Satzung „das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege“ sowie die „Förderung des demokratischen Staatswesens“ verfolgt. Zu Beginn der Corona-Pandemie gegründet, setzte er sich zu einem großen Teil aus Medizinern zusammen und veröffentlichte zahlreiche kritische Studien rund um Corona. Nachdem das Finanzamt die **tatsächliche Geschäftstätigkeit** beanstandet hatte, erließ es einen Vorauszahlungsbescheid über Körperschaftsteuer, in dem es die Steuer auf 0 EUR festsetzte. Der Bescheid enthielt zudem die Versagung der Steuerbefreiung und den Entzug der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen. Daraufhin beantragte der Verein - erfolglos - Aussetzung der Vollziehung (**AdV**).

Das FG ging von einer **unzulässigen politischen Betätigung** des Vereins als steuerbegünstigte Körperschaft aus. Die Grenzen einer gemeinnützigen Zweckverfolgung seien überschritten, wenn die Bundesregierung und die Landesregierungen aufgefordert würden, alle aufgrund der Corona-Pandemie verhängten Maßnahmen sofort aufzuheben. Zudem habe der Verein die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses gefordert und auf das im Grundgesetz verankerte Widerstandsrecht hingewiesen.

Seine politischen Forderungen seien nicht darauf beschränkt gewesen, den aus Vereinssicht negativen gesundheitlichen Folgen der einzelnen Pandemiemaßnahmen öffentlichkeitswirksam Nachdruck zu verleihen. Vielmehr sei er mit seinen Aufforderungen an die Regierungen in den **politischen Wettstreit** um die zutreffende Strategie zur Bekämpfung der Pandemie getreten. Sachliche Kritik an aktuellen politischen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung sei zwar unbedenklich, nicht aber die gleichzeitige Forderung von Gegenmaßnahmen, die eine ergebnisoffene, gemeinwohlorientierte Lösung nicht zuließen.

Hinweis

Das FG hat die Beschwerde gegen die AdV zugelassen.